

**Satzung des Vereins
„Lesekosmos Vreden – das Lesepaten-
und Mentorennetzwerk e. V.“**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lesekosmos Vreden - das Lesespaten und Mentorennetzwerk e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Vreden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz. Dazu gehört auch die Förderung der Lesekultur für ältere Menschen durch Vorlesen, deren aktive Lesemöglichkeiten eingeschränkt sind. Er gewährt Mädchen und Jungen im Vorschul- und Grundschulalter sowie in der Sekundarstufe I Unterstützung bei der Entwicklung dieser Kompetenzen. Diese Unterstützung erfolgt durch Vorlesepaten/innen und Mentor/innen. Die Vorlesepaten/innen lesen Kindergruppen aus geeigneten Büchern vor, mit dem Ziel, das Interesse am Medium Buch zu wecken und zu fördern. Mentor/innen betreuen einen oder mehrere Schüler/innen über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel, Defizite bei der Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz abzubauen. Die Arbeit in beiden Bereichen erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und orientiert sich in Offenheit für andere Religionen und Weltanschauungen am christlichen Weltbild.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Vorlesepaten/innen und ausgewählten Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Senioreneinrichtungen) sowie von Mentor/innen und Schüler/innen.
- Suche nach Mentor/innen und Vorlesepaten/innen sowie Betreuung bei ihrer Tätigkeit.
- Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Vorlese- und Mentorentätigkeit in Zusammenarbeit mit der Öffentlichen Bücherei Vreden

(3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.

(4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Zuwendungen, die der Bildung des Grundstocksvermögens einer Stiftung zur Erfüllung desselben Zwecks dienen, in einer Rücklage anzusammeln. Diese Mittel sind in eine selbständige oder unselbständige Stiftung des privaten Rechts zu überführen, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. einer entsprechenden Stiftung Dritter zuzuführen.

(6) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Vreden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Vorlese- oder Mentorentätigkeit zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Vorlesepaten/innen und Mentoren/innen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit Vereinsmitglied.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch Zuschüsse öffentlicher Geldgeber
- durch Zuwendung privater Spender
- durch Erlöse öffentlicher Veranstaltungen

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts,
2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Gegebenenfalls Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
7. Feststellung des Haushaltsplans,
8. Entscheidung über Ausschlüsse gem. § 4 (4),
9. Beschlussfassung über Anträge,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung vorzuweisen haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in, einem/r Schatzmeister/in, einem Öffentlichkeitsbeauftragten sowie bis zu drei Beisitzern. Zusätzlich ist die Leitung der Öffentlichen Bücherei Vreden und der St.-Georg-Hauptschule bzw. nach Durchführung der geplanten Fusion der beiden in Vreden vorhandenen Hauptschulen der Leitung der Rechtsnachfolgerin dieser Schule, geborenes Mitglied des Vorstandes.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Öffentliche Bücherei Vreden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Vreden, den 12.05.2009